

dem Herrn. In der Hoffnung fröhlich, in der Trübsal geduldig, im Gebet beharrlich, teilnehmend an den Nöten der Heiligen, eifrig bedacht auf Gastfreundschaft! Segnet, die euch verfolgen — segnet, statt zu fluchen! Freut euch mit den Fröhlichen, weint mit den Weinenden! Seid eines Sinnes untereinander! Tragt nicht Hohes im Kopfe, sondern laßt euch mit dem Gewöhnlichen ein und haltet euch nicht selber für weise! Vergeltet niemandem Böses mit Bösem, seid bedacht auf das, was gut ist in den Augen aller Menschen“ (Röm. 12, 9—17).

<sup>1</sup> Vgl. Eröffnungsrede Papst Johannes' XXIII. am 11. 10. 62 in: „Vaticanium secundum I“, Leipzig 1963, S. 213—220. <sup>2</sup> Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 4—10. <sup>3</sup> Zum Sprachgebrauch: Ein Beschluß ist eine gemeinsame Willensbildung der Synode. Er bedeutet eine Empfehlung an den Bischof. <sup>4</sup> Vgl. 1 Kor. 1, 24. <sup>5</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Kap. 1 und 2. <sup>6</sup> Vgl. Hebr. 13, 14 und Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 9, 3. <sup>7</sup> Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43, 6. <sup>8</sup> Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 1. <sup>9</sup> Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 3, 2, 3. <sup>10</sup> Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 3, 1. <sup>11</sup> Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42, 5; Nr. 76, 2. <sup>12</sup> Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42, 5; Nr. 75, 5; Nr. 76, 3. <sup>13</sup> 1965 gab es ca. 6,5 % Katholiken in der Bevölkerung im Bereich des Bistums Meißen. <sup>14</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 9, 2. <sup>15</sup> Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 4, 6. <sup>16</sup> Vgl. 1 Kor. 14, 24. <sup>17</sup> Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 27. <sup>18</sup> Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42, 2 und 89, 1. <sup>19</sup> Vgl. Enzyklika Popu-

lorum progressio Nr. 85. <sup>20</sup> Vgl. 2 Kor. 5, 18. <sup>21</sup> Vgl. 1 Kor. 12; Röm. 12, 3—8. <sup>22</sup> 1 Petr. 2, 9; Offb. 1, 6. — Liturgiekonstitution Nr. 48; Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 26, 3; Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 3, 1. <sup>23</sup> Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 3, 4. <sup>24</sup> Vgl. N. Brox, Bruder — Brüderlichkeit — Gemeinde, in: Koinonia — Kirche und Brüderlichkeit, Wien 1968, S. 31—45. <sup>25</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 22. <sup>26</sup> Vgl. Papst Pius XII. in: Osservatore Romano vom 18. 2. 50; Deutsche Übersetzung: Orbis Cath. Jhg. 3, 1950, S. 313—316. <sup>27</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 28, 2. Das Wort „Priester“ ist die deutsche Übersetzung des griechischen Wortes „Presbyter“ = Ältester, welches das Neue Testament neben anderen für den beauftragten Vorsteher in den Gemeinden verwendet. Für die Gemeinschaft der priesterlichen Mitarbeiter des Bischofs wird immer das Wort „Presbyterium“ verwendet. Da es hierfür keine gute deutsche Übersetzung gibt, werden die Ausdrücke „Priester“ und „Presbyter“ nebeneinander verwendet. <sup>28</sup> Vgl. J. Ratzinger, Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe, in: Concilium, Jhg. 1, 1965, S. 16—27 (Zitat S. 23). <sup>29</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 27. <sup>30</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37, 2. <sup>31</sup> Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43, 4. <sup>32</sup> Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10, 1; Nr. 25, 1. <sup>33</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37, 1; Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43, 2. <sup>34</sup> Vgl. 1 Kor. 12, 27—30. Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37, 4. <sup>35</sup> Vgl. E. Golomb, Kirchenstruktur und Brüderlichkeit heute, in: Koinonia — Kirche und Brüderlichkeit, Wien 1968, S. 47—68. <sup>36</sup> Vgl. Gal. 5, 1. <sup>37</sup> Vgl. Gal. 3, 22; Röm. 5, 12—21. <sup>38</sup> Vgl. Gal. 5, 13. <sup>39</sup> Vgl. Röm. 8, 31—39. <sup>40</sup> Vgl. Erklärung über die Religionsfreiheit Nr. 8, 2. <sup>41</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 10, 2; 18, 1; 24, 1. <sup>42</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 20, 3. <sup>43</sup> Vgl. ebd. Nr. 20, 1, 2. <sup>44</sup> Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 7, 3. <sup>45</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 6; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens. <sup>46</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 26, 1. <sup>47</sup> Vgl. 1 Kor. 3, 9.

## Problembereich zum Zeitgeschehen

### Umstrittene Reform des Sexualstrafrechts

In die Reformdiskussion der letzten Wochen und Monate über ein neues Ehescheidungsrecht, ein neues Abtreibungs- und Sexualstrafrecht haben sich kirchliche Organe und einzelne Persönlichkeiten mit kritischen und warnenden Stellungnahmen immer stärker eingeschaltet. So akzeptierte zwar eine Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom 30. Oktober in der Frage eines neuen *Ehescheidungsrechts* (vgl. auch Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 328—333; 407—410) grundsätzlich den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip, beharrte aber entgegen dem Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums auf der Feststellung der Zerrüttung durch die Gerichte aufgrund „sachgerechter Kriterien“ anstatt „ausschließlich aufgrund starrer Trennungsfristen“, die lediglich den „Charakter von Indizien haben oder Anlaß zu widerlegbaren Vermutungen bieten“. Nur durch eine materielle und immaterielle Härteklausele könne eine „Verstoßungsscheidung“ vermieden werden. Besonders großen Wert legte die Erklärung auf eine Regelung der Scheidungsfolgen, vor allem die soziale Sicherung des wirtschaftlich schwächeren Partners.

Wesentlich schärfer reagierte man jedoch auf Tendenzen, die Straffreiheit für *Abtreibung* in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten befürworten (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 435 ff.), und gegen die *teilweise Freigabe pornographischer Materials*. So richtete die Deutsche Bischofskonferenz anläßlich ihrer Herbstsitzung einen Appell an die Bundesregierung, den Bundestag und die Öffentlichkeit, in dem sie auf die Pflicht des Staates zum Schutz des ungeborenen Lebens vom ersten Augenblick der Empfängnis an hinwies, der ohne Strafbestimmungen nicht hinreichend gewährleistet sei. Die erwähnte Stellungnahme des ZdK verweist außerdem noch auf die Aushöhlung der „inneren Legitimität des Staates, Angriffe auf das Lebensrecht aller Menschen abzuwehren“, und auf das Grundgesetz, Art. 1 und 2,

die die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens sicherstellen.

Hinter der *Porno-Flut* sehen die Bischöfe einerseits reine Profitgier wie andererseits bewußte gesellschaftszerstörende Tendenzen. Die der Öffentlichkeit aufgedrängte Meinung, Pornographie sei „legitimer Ausdruck der menschlichen Sexualität“, lehnen sie strikt ab. Sie sehen in ihr vielmehr eine „Verletzung der echten Werte menschlicher Geschlechtlichkeit“, eine Störung ihrer „Einordnung in die Ganzheit der menschlichen Person“ und eine Behinderung der „Entwicklung zu menschlicher Partnerschaft in Liebe und Ehe“. Allerdings sei sie nur Symptom einer „tiefen Unordnung im Verhältnis des Menschen zu sich selbst, zum Mitmenschen und zu Gott“. Der dadurch angeblich zu erleichternde Jugendschutz werde im Gegenteil durch Lockerung der Strafbestimmungen illusorisch und unglaubwürdig.

#### Ein Briefwechsel und Wehners Interview

Dieser bischöfliche Appell führte zu einem Schreiben des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden *M. Hirsch* an Kardinal *J. Döpfner* (vom 16. 10. 70), in dem Hirsch dem Lebensrecht des Ungeborenen, das „auf bestmögliche“ Weise geschützt werden müsse, die anderen „schutzwürdigen Interessen der Schwangeren“ gegenüberstellte, zwischen denen freilich „eine befriedigende Lösung“ gefunden werden müsse. Zur „probeweisen“ Freigabe der Pornographie scheinen sich die Gesetzgeber „nachgerade verpflichtet“ zu fühlen, da es Alternativ-Vorschläge zur Eindämmung der *Porno-Flut* in der BRD nicht gebe und das dänische Beispiel positive Erfahrungen gezeigt habe. In seinem Antwortschreiben vom 2. November stellte Kardinal Döpfner klar, daß noch so „berechtigte schutzwürdige Interessen“ der Schwangeren nicht über dem fundamentalen Lebensrecht stünden. Auf dieser Grundlage

ließe sich eine „allgemein getragene Lösung“ im Bereich des Abtreibungsstrafrechts finden. Den Hinweis auf die dänische Pornographiegeseztgebung wies er als „verfrüht“ zurück. Auch der Vorsitzende der Bundesprüfstelle, R. Stefen, bestätigte, daß die Freigabe in Dänemark keineswegs zu einer „schöneren Pornographie“ geführt habe. Die Notzuchtdelikte seien bisher konstant geblieben. Nach Kardinal Döpfner dürfte eine verschärfte Konkurrenz vielmehr zu noch „scheußlicheren, brutaleren und verrohernden“ Erzeugnissen führen, ganz zu schweigen von einer Verletzung der Würde der Frau.

Diese und andere Kritiken, die wenn auch knappe Ablehnung (20:21) der Freigabe der Pornographie wie der Straffreiheit der Ehegatten- und gewerbsmäßigen Kuppelei durch den Bundesrat vom 23. Oktober mögen zu den wohl als Warnzeichen gedachten Erklärungen des Bundeskanzlers vom 3. November 1970 in einer SPD-Fraktions-sitzung und H. Wehners in einem KNA-Interview (6. 11. 70) beigetragen haben. Nach Wehner habe Brandt den „abgewogenen und sachlichen Überlegungen“ des ZdK in dem Gespräch mit seiner Fraktion große Bedeutung beigemessen. Wehner selbst ließ aber eine direkte Frage, ob er eine materielle Härteklause bei der Scheidungsreform für notwendig halte, unbeantwortet. Er teilte nicht Kardinal Döpfners Meinung von einer gesellschaftsrevolutionären Spitze der sexualrevolutionären Tendenzen. Mit ihm vertrat er zwar die Vorrangigkeit des Lebensrechtes vor anderen Interessen, vernebelte aber diese Zustimmung wieder mit anschließenden sybillinischen Formulierungen. Gegenüber den von M. Hirsch und G. Jahn erwarteten positiven Wirkungen einer Freigabe der Pornographie äußerte sich Wehner, der die überstürzte Weise der Strafrechtsreform auf diesem Gebiet bedauerte, skeptisch. Wehner zeigte sich äußerst gesprächsbereit und gestand den Auffassungen kirchlicher Gremien seinerseits „höchste Bedeutung“ zu.

### Die Vorarbeiten zur Reform

Während ein Regierungsentwurf für ein neues Abtreibungsstrafrecht nicht vor Frühjahr nächsten Jahres zu erwarten ist, das Thema deshalb noch nicht in aller Breite diskutiert wird, ist die Auseinandersetzung um die Reform des Sexualstrafrechts bereits stark von emotionalen und ideologischen Momenten überlagert. Für eine Klärung der Diskussion dürfte deshalb eine möglichst genaue Kenntnis des Regierungsentwurfs von Nutzen sein.

Über die Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen, auf das Jahr 1871 zurückgehenden Sexualstrafrechts sind sich Juristen, Politiker, Soziologen, die gesetzgebenden Organe wie die Öffentlichkeit weitgehend einig. Stark auseinander gehen jedoch die Auffassungen über Gründe und Inhalte einer solchen Reform. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die Beurteilung der den Sexualdelikten zugrunde liegenden Tatbestände doch häufig von unreflektiert-emotionalen Denkschemata mißbestimmt ist, die eine vernünftige und vertretbare Unterscheidung von Rechts- und Sittenordnung erschweren.

Wie sehr solche Schemata strafrechtliches Denken bestimmen, zeigen die entsprechenden Paragraphen (§§ 204—231) des besonderen Teils des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962) über die „Straftaten gegen die Sittlichkeit“, die heftig kritisiert wurden. Diesen Entwurf bezeichnete der Heidelberger Strafrechtler E.-W. Hanack in seinem Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag 1968

(„Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?“) im Hinblick auf die Sexualdelikte als „geschichtlichen Höhepunkt eines überholten strafrechtlichen Denkens“, dessen „viktorianischen Vorstellungen zum Sittlichkeitsstrafrecht die deutsche Juristenschaft entgegenzutreten“ müsse. Verzichte doch der E 1962 auf eine „wirklich rationale, von Emotionen und Selbsterlichkeit freie Prüfung der Frage, wann der Staat strafende Gewalt, sein äußerstes und gefährlichstes Mittel, einsetzen darf“ (vgl. Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Nürnberg 1968, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1968, Bd. I (Gutachten), A 7 u. 26). Auch der damalige Sachbearbeiter im Bundesjustizministerium, der Heidelberger Strafrechtler K. Lackner, erklärte im November 1967 vor der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, daß der E 1962 im Bereich der Sexualdelikte keine Grundlage für eine moderne Strafrechtsreform sein könne. Von ähnlich rational nicht auklärbaren Denkschemata lassen sich aber auch manche „radikalen“ Reformer des Sexualstrafrechts leiten, die in Gefahr sind, durch (oft plausible) kriminalpolitische Aspekte (auf extrem individualistischem Hintergrund) die rechtsethischen Aspekte im Strafrecht und die gesellschaftliche Bedeutung sittlicher Tatbestände zu unterschätzen. Es ist die Frage, ob manche Reformer, die die weltanschaulich-emotionale Entflechtung des Sexualstrafrechts als Hauptgrund der Reform anführen, sich nicht selbst im ideologischen Kreisverkehr bewegen.

Vor allem die genannten Tendenzen des E 1962 (vgl. auch Herder-Korrespondenz, 23. Jhg., S. 231 ff.) bewogen 16 Universitätsprofessoren, einen *Alternativ-Entwurf* zu diesem Teil des StGB vorzulegen (AE 1968, vgl. *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches*. Besonderer Teil, Sexualdelikte . . ., J. C. B. Mohr [Paul Siebeck], Tübingen 1968 sowie Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person. Erster Halbband, Tübingen 1970). Der AE 1968 sucht vor allem Recht und Moral zu trennen, allein auf die Sozialschädlichkeit des Tatbestands abzuheben, das gewandelte Verhältnis der Öffentlichkeit zu Ehe und Sexualität und neuere sexualpsychologische, sozialpädagogische und kriminologische Erkenntnisse zu berücksichtigen. In die öffentliche Debatte schaltete sich auch die Humanistische Union mit Stellungnahmen zu Teilfragen (Pornographie, Homosexualität, Ehebruch, Abtreibung (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 435—441) ein. Auch die strafrechtliche Abteilung des 47. Deutschen Juristentages befaßte sich, wie bereits erwähnt, mit der Reform des Sexualstrafrechts.

Auf diese Vorarbeiten konnten die gesetzgebenden Organe der Bundesregierung zurückgreifen, als sie mit dem Ersten Gesetz zur Strafrechtsreform vom 25. Juni 1969 auch wichtige Änderungen im Sexual- und Familienstrafrecht verabschiedete: die Straffreiheit von Homosexualität unter erwachsenen Männern, sofern kein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt und sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, von Ehebruch, Sodomie und Erschleichung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Über diese ersten Teilreformen hinaus verabschiedete nun die Bundesregierung am 17. September die Kabinettsvorlage eines Vierten Gesetzes zur Reform des StGB. Der jetzige Entwurf behandelt die Straftaten gegen den Personenstand, gegen Ehe und Familie und Sexualstrafaten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sexualdelikten und hier wiederum auf den Strafvorschriften über Kuppelei und pornographische Erzeugnisse. Weitere wichtige Änderungen legt der Ent-

wurf in den Bestimmungen über den sexuellen Mißbrauch Abhängiger und Minderjähriger, über Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Verführung und exhibitionistische Handlungen vor. Das Familienstrafrecht wird betroffen von den Vorschriften über die Doppellehe und den Geschlechtsverkehr mit Verwandten.

### Die Grundtendenzen

Die *Grundtendenzen* des neuen Entwurfs erscheinen mit wichtigen Vorbehalten akzeptabel. So basiert er wie die gesamte Neukonzeption des StGB auf der im Prinzip richtigen Trennung von Rechts- und Sittenordnung. Strafbedürftiges Verhalten ist ausschließlich sozialschädliches Verhalten, unsittliches Verhalten ist insofern strafbedürftig, als und weil es zugleich sozialschädlich ist. Dies gilt auch vom sexuellen Verhalten, das heute den gegensätzlichsten Wertvorstellungen unterliegt. Um auf diesem Gebiet straffreie und strafbare Handlungen voneinander abzugrenzen, ließ sich der Entwurf von der Auffassung leiten, daß Strafbarkeit nur dort vorliegt, wo Rechtsgüter des Einzelnen oder der Allgemeinheit verletzt oder gefährdet werden und ohne Strafandrohung nicht ausreichend geschützt werden könnten. Hier dürfte bereits ein erster Ansatz für weitgehende Meinungsverschiedenheiten liegen. Als schutzbedürftige individuelle Rechtsgüter werden genannt, 1. „Freiheit zur geschlechtlichen Selbstbestimmung“, 2. „ungestörte sexuelle Entwicklung des jungen Menschen“ und 3. „Schutz vor schwerwiegender Belästigung in sexueller Hinsicht“. Güter der Allgemeinheit sind — nach GG Art. 6, Abs. 1 — Ehe und Familie sowie jene Werte, die Grundvoraussetzungen für ein geordnetes Zusammenleben bilden (z. B. Toleranz, Achtung vor der Personwürde des anderen u. a.). Gerade über letztere dürfte es nicht leicht sein, Übereinstimmung zu erzielen. Die Verfasser des Entwurfs sind sich bewußt, daß z. B. in der Frage des Jugendschutzes gerade in sexueller Hinsicht die Rechtsgüter des Einzelnen von denen der Gesellschaft nicht immer getrennt werden können. Dies dürfte aber von jedem Einzelverhalten gelten, dessen grundsätzlicher und auch faktischer Sozialbezug der Entwurf nicht genügend beachtet zu haben scheint. In der Güterabwägung zwischen individuellen und allgemeinen Rechtsgütern scheint das Zünglein an der Waage des öfteren zugunsten des Individuums (z. B. Freiheit zu sexueller Selbstbestimmung) auszuschlagen. Ob immer mit Recht, mag dahingestellt bleiben.

Weiter berücksichtigt der Entwurf das Kriterium der *Nebenwirkungen* einer Strafandrohung oder des Strafmaßes, damit durch diese nicht mehr Schaden als Nutzen gestiftet werde. Zu prüfen war auch, ob der angestrebte Schutzzweck nicht auch durch *nichtstrafrechtliche* Maßnahmen erreicht werden könnte, so z. B. durch Ausgestaltung des Fürsorge- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

In vielen Fragen wird die Entscheidung über Strafbarkeit und Strafbegrenzung dadurch erschwert, daß bis heute über sie keine oder zu wenig gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Dies trifft z. B. für das Jugendschutzalter, für die Schwere der Schäden bei sexuellem Mißbrauch von Kindern wie für die Wirkungen zu, die von einer längeren Konfrontation mit pornographischen Erzeugnisse ausgehen. Bei diesen Fragen nahm der Entwurf den Standpunkt ein, solange die Unschädlichkeit einer Tat nicht feststeht, stellt ihre Duldung ein Risiko und eine Gefahr dar, die nur durch ein entspre-

chend hoch zu bewertendes Schutzobjekt in Kauf genommen werden kann. D. h. je höher der Wert des Schutzobjektes, um so geringer wird das Risiko sein dürfen, das der Gesetzgeber verantworten kann. Hier liegt natürlich ein weiter Spielraum für mehr oder weniger subjektive Wertmaßstäbe. Denn in die Entscheidung, ob und in welchem Grade ein bestimmtes Sexualverhalten sozialschädlich ist oder nicht, fließen gerade wegen des Fehlens gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (soweit es so etwas überhaupt gibt) vielerlei weltanschaulich, religiös und charakterlich bedingte Urteilkriterien ein.

Da außerdem das Sexualverhalten, um strafbar zu sein, im Hinblick auf das Schutzobjekt „von einiger Erheblichkeit“ sein muß, wird im konkreten Fall, auf den es ja schließlich ankommt, wiederum das mehr oder weniger subjektive Wertermessen des Richters zur Norm, seine „sexualmoralischen Vorstellungen“ zum „Maßstab der Strafbarkeit“ gemacht, wie *M. Hirsch* MdB, der Rechtsexperte der SPD-Bundestagsfraktion bemerkt („Zeit“, 2. 10. 70). Damit wird es im Einzelfall zur Glückssache bzw. zum Pech, straffrei auszugehen oder bestraft zu werden. Nach Hirsch schiebt der Gesetzgeber damit dem Richter auch die Aufgabe zu, die „Sexualrevolution zu bewältigen“. Hinzu kommt aber noch, daß auch der Richter selbst sich dem Einfluß der allgemeinen Wert- bzw. Unwertvorstellungen auf diesem Gebiet kaum völlig entziehen kann, so daß auf diesem Umweg auch das vielgelästerte „allgemeine Empfinden“ ins konkrete Urteil eingebracht wird. Im Hintergrund dürfte hier ein gewisser Wertpositivismus und Wertrelativismus stehen. Wenn Hirsch (a. a. O.) zustimmend die Ausführungen *A. Arndts* auf dem 47. Deutschen Juristentag zitiert, daß es „objektiv vernünftig“ wäre, die Straftatbestände „radikal“ auf „Verhaltensweisen“ zu reduzieren, „die biologisch-physisch gefährlich sind“, die „das Fundament des biologischen Existierens“ angreifen, daß Straftatbestände, die allein auf einem Werturteil beruhen und dieses strafrechtlich durchsetzen wollen, weil Verstöße dagegen sozialschädlich seien, abzuschaffen seien, so ist die hier zutage tretende „Wertneutralität“ und das dahinterstehende Menschenbild durchaus anfechtbar.

### Die Einzelbestimmungen des Entwurfs

Gemäß diesen angedeuteten Grundtendenzen bringt der Neuentwurf des Sexualstrafrechtes gegenüber dem geltenden Recht und gegenüber E 1962 z. T. einschneidende Änderungen in der Fixierung der Straftatbestände und deren Pönalisierung. Das *Familienstrafrecht* wird nur von zwei Paragraphen betroffen: § 171 (Bigamie) und § 173 (Geschlechtsverkehr mit Verwandten). Gegenüber dem geltenden Recht wird der Versuch der *Doppellehe* nicht mehr bestraft. Die vorgeschlagene Einschränkung des AE 1968 auf den direkten Vorsatz wurde wegen Beweisschwierigkeiten abgelehnt. Die Verjährung beginnt bereits mit Beginn des rechtswidrigen Zustandes. Das Strafmaß wird von bisher fünf auf maximal drei Jahre herabgesetzt. Sonst entspricht der Tatbestand dem geltenden Recht. Beim Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten, der kriminalpolitisch sehr umstritten ist, wird der Straftatbestand eingeschränkt. Aufgegeben wird die Strafbarkeit des Verkehrs zwischen Geschwistern (Inzest) und Verschwägerten (für letztere auch im Sinne des E 1962), da ein allgemein anerkanntes und zu schützendes Rechtsgut schwer erkennbar sei. Allein eugenische Gründe werden

nicht als hinreichend angesehen. Dagegen müsse Ehe und Familie von der ehezerstörenden Belastung inzestuöser Beziehungen zwischen Verwandten der auf- und absteigenden Linie (Vater-Tochter, Mutter-Sohn) durch Strafbarkeit weiter geschützt werden. Nicht seltene seelische und eugenische Schäden bei Nachkommen aus solchen Beziehungen sprächen für die Strafbarkeit. Man wundert sich allerdings, warum die gleichen eugenischen Gründe, die — wie zugegeben wird — „beim Geschwisterinzeß nicht ohne Bedeutung sind“, bei diesem eine Strafandrohung nicht rechtfertigen. Es sei daher zwar konsequent, den Geschwisterinzeß weiter strafbar zu halten (die Straffreiheit wurde vom Kabinett abgelehnt), doch wendet sich Hirsch gegen die familienordnungspolitische Begründung und schlägt eine Strafverfolgung nur auf Antrag hin vor.

Gegenüber dem geltenden Sexualstrafrecht, das mit „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ tituliert ist und dem E 1962, der sich für dieses Gebiet den Titel „Straftaten gegen die Sittlichkeit“ zueignete, spricht der neue Entwurf schlicht von „Sexualstraftaten“. Ebenso ersetzt er den Begriff „unzüchtige Handlung“ durch den allerdings rechtstechnisch kaum klareren und praktikableren Begriff „sexuelle Handlung“, die jedoch im Hinblick auf das Schutzgut „von einiger Erheblichkeit“ sein muß. „Erheblichkeit“ wird dabei nicht nur quantitativ, sondern in Relation zum Schutzzweck des jeweiligen Paragraphen verstanden.

### *Mißbrauch Abhängiger und Kuppelei*

Die einzelnen Sexualstraftatbestände des neuen Entwurfs lassen sich in etwa zu vier Kategorien zusammenfassen: 1. *sexueller Mißbrauch* Abhängiger und Minderjähriger (von Schutzbefohlenen, § 174; von Gefangenen, Anstalts- und Heiminsassen, § 174 a; unter Ausnutzung einer Amstellung, § 174 b; von Kindern, § 176; von Widerstandsunfähigen, § 179; Verführung Minderjähriger, § 182); 2. *qualifizierte Kuppelei* (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180; der Prostitution, § 180 a; des Menschenhandels, § 181; Zuhälterei, § 181 a); 3. *pornographische Erzeugnisse* (Pornographie, § 184 und sadistische und pädophile Schriften, § 184 a); 4. die einzelnen Straftatbestände der *Homosexualität* (§ 175), der *Vergewaltigung* (§ 177), der *sexuellen Nötigung* (§ 178) und des *Exhibitionismus* (§ 183), also bis auf die Homosexualität Straftaten gegen die sexuelle Freiheit.

Die unter der *ersten Kategorie* zusammengefaßten Straftatbestände sollen vor allem zwei Rechtsgüter schützen: 1. die Freiheit zu sexueller Selbstbestimmung (z. B. bei Gefangenen, Heim- und Anstaltsinsassen u. a.), die durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer Hilfsbedürftigkeit verletzt wird; 2. die ungestörte Persönlichkeitsentwicklung (daher z. B. das Verbot sexueller Handlungen an einer Person unter 16 Jahren (§ 174) oder an einem Kind (§ 176). Die Bedingung „unter Mißbrauch der Abhängigkeit“ (so z. B. in § 174, Abs. 1, 2) berücksichtigt die Möglichkeit der Entwicklung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Betreuer bzw. Erzieher und Anvertrauten sowie der Fortsetzung eines früheren Verhältnisses mit sexuellem Einschlag. In allen Fällen (ausgenommen § 174 b) ist der Versuch strafbar. In der Regel schärfer bestraft werden sexuelle Handlung an der betreffenden Person (Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren, § 174, 174 a), milder die, welche nur vor ihr

begangen werden (bis zu drei Jahren). Bei besonders schweren Fällen (z. B. Geschlechtsverkehr mit Kindern, körperliche Mißhandlung) liegt das Strafmaß zwischen einem und zehn Jahren.

Der bisherige Tatbestand der einfachen Kuppelei, worunter alle Handlungen verstanden wurden, „mit denen der Täter durch Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit der Unzucht zwischen Dritten Vorschub leistet“, wird in dieser Form nur noch auf Minderjährige unter 16 Jahren angewandt. Ansonsten wird er zerlegt in einzelne *qualifizierte kupplerische Handlungen* (vgl. *Kategorie II*), die jedoch nicht mehr unter den Oberbegriff der Kuppelei zusammengefaßt werden sollen. Nach dem Entwurf soll mit dem AE 1968 die Strafbarkeit folgender Handlungen entfallen: Ehegattenkuppelei, Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen, Kuppelei von über 21jährigen durch ihre Eltern, Vormünder oder Erzieher und alle nicht schon anderswo strafbedrohten Fälle der gewohnheitsmäßigen oder eigennützigen Kuppelei. Von der Strafbarkeit gewinnsüchtiger Kuppelei sah man — entgegen dem schweizerischen und schwedischen Recht — ab, da zwischen diesem Merkmal und der objektiven Gefährlichkeit gewinnsüchtiger Kuppelei kein Zusammenhang bestehe. Auch die zur Diskussion gestandene Bestrafung gewerbsmäßiger Kuppelei wurde nicht aufrechterhalten, da die darunter fallenden Straftatbestände (z. B. Call-Girl-Ringe, Büros für Bekanntschaftsvermittlung, Reiseunternehmen u. a.) bereits von anderen Strafbestimmungen erfaßt würden und man — wohl etwas großzügig — annimmt, daß sie kein sozialgefährdendes Ausmaß annehmen werden.

Als erstes ist bei der Neufassung des Kuppeleiparagraphen der Fortfall des Grundtatbestandes im bisherigen Sinne der „bloßen Förderung sexueller Handlungen Dritter“ festzuhalten, sofern nicht Minderjährige unter 16 Jahren betroffen sind. Ausgenommen von der Strafbarkeit sind in letzterem Falle jedoch die Sorgeberechtigten der betreffenden Person (Eltern, Erzieher mit deren Einwilligung), es sei denn, sie machen sich dadurch einer schweren Verletzung ihrer Erziehungspflicht schuldig. Das Vorschubleisten genügt in diesem Fall, die Tat selbst muß nicht vollendet worden sein (§ 180, Abs. 1).

Darüber hinaus wird der Tatbestand — entgegen E 1962 und mit AE 1968 — durch bestimmte Merkmale qualifiziert und damit eingeschränkt. Für eine Person unter 18 Jahren müssen im Sinne des Jugendschutzes für eine Strafbarkeit des kupplerischen Tuns die weiteren Merkmale „gegen Entgelt“ und des „Bestimmens zu sexuellen Handlungen“ gegeben sein. „Entgelt“ meint neben „Geldzuwendungen“ auch Sachwerte (z. B. Reisen), nicht aber Geschenke, die jemanden eventuell geneigt machen sollen. Wer den Minderjährigen durch Entgelt zu sexuellen Handlungen mit sich selbst bewegen will, fällt — entgegen dem neuen schwedischen StGB — nicht unter diese Vorschrift. „Bestimmen“ ist im Sinne von „anstimmen“ in § 48 des StGB zu verstehen. Unter „sexuelle Handlungen“ fallen auch Schaustellungen vor einem Dritten (§ 180, Abs. 2).

Absatz 3 des gleichen Paragraphen erfaßt weiter Personen unter 21 Jahren, die jemanden „zur Erziehung oder Betreuung in der Lebensführung“ anvertraut sind. Hier lautet das den Tatbestand qualifizierende Merkmal „unter Mißbrauch der Abhängigkeit“ und „Bestimmen zu sexuellen Handlungen“. Für Absatz zwei und drei ist auch der Versuch strafbar. Für Absatz eins beträgt die

Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei, für zwei bis zu fünf, für drei schwankt sie zwischen drei Monaten und fünf Jahren. Durch eine Tatbestandsumschreibung, die den Ton auf das aktive *Tun* („bestimmen“) legt, wird die äußerst schwierige Frage der Strafbarkeit des *Unterlassens* umgangen.

### *Prostitution und Zuhälterei*

Während der AE 1968 — abgesehen von Entführung ins Ausland — nur einen Minderjährigen davor schützen will, von einem anderen zur Prostitution gebracht zu werden, sieht der vorliegende Entwurf einen umfassenderen Strafschutz vor. Er geht zwar davon aus, daß die Prostitution gegen die Personenwürde verstößt und das Wohl des Einzelnen, der Familie und Gemeinschaft gefährdet, sieht aber in der strafrechtlichen Bekämpfung der Prostitution als solcher kein geeignetes Mittel zu ihrer Verhütung. So geht es dem Entwurf nur darum, das als Tatbestand unter Strafe zu stellen, wodurch jemand einen anderen der Prostitution zuführt, in ihr festhält und ihn durch sie ausbeutet (§ 180 a).

Die darunter fallenden Tatbestände sind *gewerbsmäßiges Unterhalten oder Leiten eines Betriebes*, in dem Frauen der Prostitution nachgehen und dabei durch gezielte Einwirkung (z. B. über die Kontrolle durch Zuhälter oder organisierte Gruppen) „in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit“ gehalten werden und deren Prostitutionsausübung „durch Maßnahmen gefördert wird“, die über das bloße Gewähren von Wohnung oder Unterkunft hinausgehen. Die Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht liegt im Merkmal „gewerbsmäßig“. „Betrieb“ statt dem bisherigen „Bordell“ bzw. „bordellartigen Betrieb“ beseitigt gewisse Interpretationsschwierigkeiten und weist auf eine gewisse Gesamtorganisation hin (§ 180 a, Abs. 1). Die Bestimmung läßt Dirnenwohnheime zu und soll ihre Überwachung erleichtern, um gegen Auswüchse einschreiten zu können. Diese Überwachung wird durch in neuerer Zeit verstärkt auftretende Gruppen, die das Dirnenwesen unter ihre Kontrolle bringen wollen, mit allen Mitteln zu verhindern gesucht.

Verboten bleibt jedoch das *gewerbsmäßige Gewähren von Wohnung oder Unterkunft* an Personen unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution und — ohne Altersbegrenzung — der gleiche Tatbestand, wenn die betreffende Person zugleich zur Prostitution angehalten oder im Hinblick auf sie „ausgebeutet“ wird (Abs. 2). Weiter wird ohne Altersbegrenzung das *gewerbsmäßige Anwerben* eines anderen, um ihn zur Prostitution zu bringen, mit Strafe bedroht (Abs. 3). Damit soll das gewerbsmäßige Anwerben von Dirnen zur Versorgung von Gall-Girl-Ringen und Dirnenwohnheimen durch Agenturen getroffen werden. Mit der Einschränkung auf Gewerbsmäßigkeit bleibt diese Bestimmung jedoch hinter der Vorschrift der Konvention der Vereinten Nationen zurück. Ein Wechsel von Zeit, Ort oder Art der Prostitutionsausübung fällt nicht unter den Begriff der „Anwerbung“. Absatz vier dient wieder dem Jugendschutz. Personen unter 21 Jahren dürfen unter Ausnutzung ihrer „Hilflosigkeit, Leichtgläubigkeit oder Unerfahrenheit“ weder zur Prostitution gebracht noch überhaupt zu diesem Zweck angeworben werden. Für Fälle der Absätze drei und vier ist auch der Versuch strafbar. Die Fälle von Absatz 1 und 2 werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, die von Abs. 3 bis zu fünf Jahren, und

für Fallbegehungen von Abs. 4 liegt das Strafmaß zwischen sechs Monaten und zehn Jahren.

§ 181 stellt die Förderung des *Menschenhandels* (bisher „Mädchenhandel“) unter Strafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Zwei Tatbestände fallen darunter. Einmal das Bringen zur Prostitution durch „Drohung mit einem empfindlichen Übel“, durch „List“ oder „Gewalt“, zum andern das „Anwerben“ oder „Entführen durch List, Drohung oder Gewalt“ entgegen dem Willen des Betroffenen, um ihn im Ausland unter Ausnutzung seiner Hilflosigkeit zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sich auf einen Dritten beziehen müssen. Der Paragraph schließt im Hinblick auf mögliche Entwicklungen im Bereich der homosexuellen Prostitution auch Männer ein. Er entspricht dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910. Gegenüber dem E 1962, der nur den gewerbemäßigen Menschenhandel einbezieht und dem AE 1968, der nur die Entführung ins Ausland als Straftatbestand vorsieht, ist der Paragraph der Kabinettsvorlage umfassender und stellt auch den Versuch unter Strafe.

Entgegen dem AE 1968, der die Strafbarkeit der *Zuhälterei* (§ 181) ganz streichen wollte, hält der jetzige Entwurf an ihr fest, da er die kriminalpolitische Lage anders einschätzt (seit fünf Jahren beobachtetes Vordringen organisierter Zuhältergruppen, eine neue Art der Abhängigkeit der Prostituierten von ihnen, die sie überwachen, unterbringen, Ort, Zeit und Umstände der Prostitutionsausübung bestimmen, überdurchschnittliches Vorbestraftsein der Zuhälter). Der Straftatbestand wird jedoch gegenüber dem geltenden Recht wie dem AE 1968 anders gefaßt. Nicht mehr bestraft werden soll, wer von der Prostituierten nur noch ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt bezieht, sondern lediglich, wer sie „ausbeutet“, d. h. ihre wirtschaftliche und persönliche Bewegungsfreiheit beschränkt. Weitere Tatbestandsmerkmale sind Überwachen von Ort, Zeit, Ausmaß und anderen Umständen der Prostitutionsausübung, Zuführen von Freiern, Festhalten in der Prostitution durch „Maßnahmen“ (worunter schützendes Bewachen oder die „bloße Bitte“ weiterzumachen nicht fallen). Dagegen gehört weiter zum Straftatbestand, daß der Täter „seines Vermögensvorteils wegen“ handelt und „zuhälterische Beziehungen“ zur Frau unterhält. Nach dem geltenden Recht genügt „Gewohnheitsmäßigkeit“ oder „Eigennutz“. Mit „zuhälterischen Beziehungen“ wird auf das Merkmal der Dauer abgehoben und der persönliche Charakter des Verhältnisses zwischen der Prostituierten und dem Zuhälter entgegen dem bisherigen Recht als nicht mehr entscheidend angesehen. Die Strafbarkeit des Versuchs soll künftig entfallen. Der gleiche Straftatbestand gilt auch für den Mann, der sich gegenüber seiner Ehefrau im genannten Sinne verhält. Die Strafe sieht Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren vor.

### *Teilweise Freigabe der Pornographie*

Das Verbot der Herstellung und Verbreitung von *pornographischen Erzeugnissen* (Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen) würde in seiner bisherigen umfassenden Form nach dem neuen Entwurf aufgegeben. Es sollte künftig nur noch dem Schutz zweier Rechtsgüter dienen, der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Freiheit zu sexueller Selbstbestimmung. Damit gibt der Entwurf die bisherige Auffassung von der allge-

meinen Sozialschädlichkeit pornographischer Erzeugnisse mit dem Hinweis auf ein Fehlen wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse auf diesem Gebiet auf und stellt in der Güterabwägung die sexuelle Freiheit des Einzelnen über eine nur mögliche, wenn auch nicht auszuschließende Gefahr allgemeiner Sozialschädlichkeit. Damit will er die heute schon überforderten Strafverfolgungsbehörden in stand setzen, sich ausschließlich auf den Jugendschutz zu konzentrieren. Der bisherige Begriff „unzüchtige Schriften“ wird in „Pornographie“ umgewandelt. Darunter versteht der Entwurf Erzeugnisse, die einen sexuellen Reiz auslösen sollen und dabei „im Einklang mit den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen“ die „Grenze des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten“.

So umfaßt der noch strafbare Tatbestand im Hinblick auf *Kinder und Jugendliche* (ohne Altersgrenze) das „Anbieten“, „Überlassen“ und „Sonst-zugänglich-Machen“, im Hinblick auf *Erwachsene* das unaufgeforderte Zusenden pornographischer Erzeugnisse sowie das Herstellen, Vorrätighalten, Ein- und Ausführen in bzw. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zum genannten Zweck (§ 184, Abs. 1). Das unverlangte Zusenden wird als Eingriff in die Intimsphäre und als ehrverletzend angesehen. Weiter sind nach § 184, Abs. 2 strafbar das „Ausstellen“, „Anschlagen oder Vorführen“ pornographischer Texte, Abbildungen oder Darstellungen und das „Abspielen pornographischer Tonträger“ an einem Ort, der Kindern und Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann. Ausgenommen von diesem letzteren Verbot sind im Sinne des „Erzieherprivilegs“ die Sorgeberechtigten oder Dritte, die mit deren Einwilligung so handeln. Die Strafandrohung entspricht der des bisherigen Rechts: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Anders sieht der Entwurf die *sadistische und pädophile Pornographie*, die „Gewalttätigkeiten oder den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand hat“. Hier verbietet er mit gleicher Strafandrohung sowohl Verbreitung wie bereits Herstellung, Lagerung und Ein- bzw. Ausfuhr aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zwecks Verbreitung. Als Gründe werden angegeben die neuerdings steigenden Umsätze solchen Materials sowie die zu befürchtende, wenn auch nicht strikt beweisbare kriminogene Wirkung auf entsprechend veranlagte Personen. Nachgewiesen sei bisher nur die kriminogene Wirkung der Darstellung von Gewalttätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen. Ferner spreche für das Verbot die Schädigung der seelischen Entwicklung und der Sozialorientierung Jugendlicher, da solches Material z. B. die Frau als bloßen Gegenstand der Triebbefriedigung darstellt. Man kann sich bei dieser Begründung fragen, ob der Entwurf zu Recht unterstellt, daß das „durchschnittliche“ pornographische Material, das dem „normalen“ sexuellen Verhaltensmuster entspricht, nicht die gleiche Gefahr und überhaupt das Risiko einer Enterotisierung der Gesellschaft mit sich bringt. Vielmehr dürfte vom „durchschnittlichen“ pornographischen Material eher gelten, daß es die Frau ebenso als Triebobjekt darstellt und Sexualität nicht an eine menschliche Liebesbeziehung bindet. Eine Trennung von Sexualität und personaler Zuneigung, eine Einengung der Sexualität auf ihre Funktion dürfte aber kaum der Partnerbindung förderlich sein. Damit würde man eine Funktion der Sexualität für unerheblich erklären, die die moderne Verhaltensforschung schon beim Tier festgestellt hat, nämlich die Förderung der sozialen Bin-

dung an den Partner. Damit habe, so meint *H. Friedrich*, der Gesetzgeber die „Pflicht, die Sexualität vor der Hypertrophie und damit vor der Liquidation ihrer menschlich so wichtigen Funktionen zu bewahren“ („Christ und Welt“, 25. 9. 70). Daß aber eine partnerbindende Funktion für die Ehe, die auch nach dem Regierungsentwurf zur Reform des Ehescheidungsrechts auf Lebenszeit angelegt ist (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 328—333 und 407—410), unerheblich sein soll, ist schwer einzusehen. Außerdem ist schwer verständlich, wie man einen Jugendlichen, wenn auch mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten, mit 16 Jahren für ehemündig erklären kann, für ihn aber die Pornographie nicht — wie für den Erwachsenen — freigeben will, abgesehen davon, daß auch ohne Freigabe pornographische Erzeugnisse stärker als bisher Jugendlichen und Kindern in die Hände fallen werden, wie auch zugegeben wird. Daß solches Material dem Jugendlichen eine vertretbare Sozialorientierung im Hinblick auf Ehe und Familie vermittelt, ist kaum anzunehmen.

Die *restlichen Tatbestände* umfassen — außer homosexuellen Handlungen — Straftaten gegen die *sexuelle Freiheit*. § 175 (*Homosexualität*) stellt über die Reform dieses Paragraphen in der vergangenen Legislaturperiode hinaus lediglich in Absatz 1 klar, daß der Tatbestand erst mit der Aufnahme körperlichen Kontaktes gegeben sei. § 177 (*Vergewaltigung*, Nötigung zum außerehelichen Beischlaf „mit Gewalt oder mit Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“) folgt im wesentlichen E 1962 und AE 1968, präzisiert gegenüber beiden den Täter durch die Hinzufügung „mit ihm“. Der Entwurf sieht eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsentzug vor. Er behält mit E 1962 gegen AE 1968 den Tatbestand der schweren Notzucht (Vergewaltigung mit leichtfertig verursachter Todesfolge) bei. § 178 (*sexuelle Nötigung*) entspricht bis auf zwei Merkmale § 177. Mit Strafe bedroht werden ganz allgemein die Nötigung zu „sexuellen Handlungen“ (nicht nur Verkehr) bzw. dazu, diese von einem Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter bzw. einem Dritten vorzunehmen. Der Strafraum ist weit gefächert (zwischen ein und zehn Jahren), um mildernde Umstände, die in AE 1968 aufgeführt werden, zu berücksichtigen.

§ 183 sieht *exhibitionistische Handlungen* gegenüber dem geltenden Recht wie gegenüber E 1962 (dort unter dem Titel „Erregung öffentlichen Ärgernisses“) als eigenen Straftatbestand vor und hebt auf die Belästigung der Frau ab. Entgegen dem geltenden Strafrecht und mit AE 1968 werden nichtöffentliche Handlungen einbezogen, die jedoch — entgegen AE 1968 — nicht durch das Merkmal „in bedrohlich erscheinender Weise“ eingeschränkt werden. Die Strafverfolgung geschieht, gegen E 1962 und AE 1968, nur auf Antrag, es sei denn, ein besonderes öffentliches Interesse erfordere das Gegenteil. Die Strafe kann auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn eine Heilbehandlung erst nach längerer Zeit keine Rückfälle, deren Quote ziemlich hoch liegt, mehr erwarten läßt.

### *Versachlichung der Reform*

Ein Gesamturteil über den Regierungsentwurf des neuen Sexualstrafrechts fällt schwer. Bedenken melden sich an gegen das bisherige überstürzte Tempo der Vorlage, noch bevor man besonders strittige Fragen ausdiskutiert hat. Daß man auch bei zugegebener Nichtbeweisbarkeit der Ungefährlichkeit pornographischen Materials seine sich viel-

leicht erst viel später auswirkende Sozialschädlichkeit wegen der Freiheit des Einzelnen zu sexueller Selbstbestimmung glaubt in Kauf nehmen zu können, überzeugt nicht. Diese Freiheit wird ja von den geltenden Gesetzen bzw. ihrer großzügigen Anwendung kaum noch beeinträchtigt. Der „Schutz“ der Porno-Freiheit des Einzelnen dürfte also bereits gewährleistet sein. Daß eine Hypertrophie des Sexuellen eine noch radikalere Enttäuschung als die Unterdrückung des Sexualbereichs erwarten lasse, darauf machte der katholische Moraltheologe F. Böckle erst kürzlich aufmerksam. Die bisherige Debatte in den Massen-

medien und das für die Regierungsparteien zwiespältige Echo der Öffentlichkeit gerade auf die Freigabe der Pornographie scheint zu einer gewissen Ernüchterung geführt zu haben. So sind z. B. vom Familienministerium verstärkte Untersuchungen über die Auswirkungen der Pornographie im allgemeinen und auf Jugendliche im besonderen in Auftrag gegeben worden („Süddeutsche Zeitung“, 12./13. 9. 70). Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 23., 24. und 25. November sollte ebenfalls einer genaueren und deswegen sachlicheren Beurteilung der möglichen Auswirkungen dienen.

## Kurzinformationen

Die **Außerordentliche Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz** vom 17. und 18. November 1970 in Königstein/Taunus hatte zwei Themenkreise zu behandeln. Sie mußte erstens die Synodenvorbereitung abschließen, da die konstituierende Sitzung für den 3. bis 5. Januar 1971 angesetzt ist. Und sie mußte zweitens jene organisatorischen und pastoralen Themen weiterbehandeln, die auf der letzten Ordentlichen Vollversammlung im September (vgl. HK 24, 501) auf der Tagesordnung standen, aber nicht zu Ende diskutiert werden konnten. Im Bereich Synode hatte die Bischofskonferenz die von ihr zu bestellenden 40 *Synodalen* zu wählen und die Tagesordnung für die konstituierende Sitzung festzulegen. Zur Wahl der Synodalen erklärte Kardinal Döpfner in einer anschließenden Pressekonferenz, man sei nicht so sehr nach dem Prinzip der sozialen Streuung, sondern nach der notwendigen Präsenz wichtiger kirchlicher Sachbereiche verfahren. (Eine genaue Analyse des Synodalgremiums hoffen wir im nächsten Heft veröffentlichen zu können.) Für die *Tagesordnung* der Synode sind vier Punkte vorgesehen: Die Wahl des Präsidiums bzw. der Kopräsidenten, die Fixierung des Themenplans, Bildung der Sachkommissionen und die Wahl der Kommissionsmitglieder. In der allgemeinen Diskussion zur Synodenvorbereitung kamen Sorgen der Bischöfe zum Ausdruck, Ziel und Auftrag der Synode könnten durch bestimmte Gruppen und Diskussionen verfälscht werden. Auch in der Pressekonferenz unterstrich Kardinal Döpfner den schon in Statut und Geschäftsordnung kräftig verankerten „unverzichtbaren Auftrag des kirchlichen Lehramtes“ in Fragen des Glaubens, der Sittenlehre und der kirchlichen Gesetzgebung. Im organisatorisch-pastoralen Bereich befaßten sich die Bischöfe u. a. mit dem Entwurf einer Rahmenordnung für die *Mitarbeitervertretungen* im kirchlichen Dienst („Betriebsräte“), mit der Frage des überdiözesanen *Finanzausgleichs*, zu der noch kein Beschluß gefaßt wurde, mit der Regelung der Laienpredigt, die im Einzelfall vom Pfarrer, für ständig vom Bischof gestattet werden kann, schließlich mit der *Gastarbeiterfrage* (z. B. einer Altersversorgung für Gastarbeiterseelsorger) und mit der kirchlichen Beratung der Kriegsdienstverweigerer. In einer eigens dazu veröffentlichten Erklärung empfiehlt die Bischofskonferenz dem Arbeitskreis für Entwicklung und Frieden die Bildung eines Ständigen Ausschusses, in dem alle beteiligten kirchlichen Stellen und Organisationen vertreten sein sollen. Der Vollversammlung der Bischofskonferenz ging am 16. November eine Sitzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands voraus, auf der der *überdiözesane Haushalt 1971* verabschiedet wurde. Er sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 115,6 Millionen DM vor. Davon ist der größte Betrag (27,5 Mill.) für pastorale Aufgaben in den Entwicklungs- und Missionsländern vorgesehen. Weitere 21,5 Millionen (18,5% des überdiözesanen Haushalts) sind für Entwicklungshilfe bestimmt, davon 65% für Entwicklungshilfe im eigentlichen Sinn und 35% für Katastrophenhilfe. Für „Publik“ sind 1,6 Millionen vorgesehen, für Ausgaben für die gemeinsame Synode 3 Millionen.

Vom 29. bis 31. Oktober tagte in Bad Godesberg die **Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)**. Erster Programmpunkt war die *Wahl der 40 vom Zentralkomitee zu entsendenden Synodalen*. Für die Wahl waren ca. 230 Kandidatenvorschläge eingereicht worden. Das ZdK wählte nach 15 berufsorientierten Kategorien (z. B. Arbeiter, mittlere Angestellte und Selbständige, Wissenschaftler, Künstler, Publizisten). Die Gewählten gehören in der Überzahl nicht selbst dem Zentralkomitee an, wie auch dessen Spitzenvertreter größtenteils nicht durch das Zentralkomitee gewählt wurden. Sein Präsident, der Oberbürgermeister von Münster, A. Beckel, wurde selbst von der Bischofskonferenz berufen. Der zweite Programmpunkt betraf die Ergebnisse des 83. *Deutschen Katholikentags in Trier*, über den der Vorsitzende Bericht erstattete. Die Diskussion befaßte sich auch mit der weiteren Verwertung der Trierer Beschlüsse. Man hofft, daß sie entsprechend ihrem Gewicht von der Bischofskonferenz und dem ZdK in ihren weiteren Überlegungen berücksichtigt werden und auch Eingang in die Themengestaltung der Synode finden. Zur Diskussion lag den Mitgliedern eine erste Auswertung der Beschlüsse und ein ausführlicher Pressespiegel vor. Kirchlich und politisch am bedeutsamsten dürfte jedoch der dritte Programmpunkt gewesen sein, die Erörterung der Regierungsprojekte zu Einzelbereichen der Rechtsreform (Scheidungsrecht, Sexualstrafrecht, Abtreibungsstrafrecht). Zur *Scheidungsreform* und zum *Abtreibungsstrafrecht* verabschiedete das ZdK eigene Erklärungen. In der Erklärung zum Scheidungsrecht sprach sich das ZdK zwar für den Übergang vom Verschuldungs- zum Zerrüttungsprinzip aus, warnte aber vor „ungerechten Ergebnissen“ und verlangte den Einbau sowohl einer materiellen wie auch immateriellen Härteklausele. Zum *Scheidungsfolgerecht* wiederholte es die von katholischer Seite schon mehrfach vorgetragene Warnung, über die Reform des Scheidungsrechtes nicht „ein bestimmtes gesellschaftspolitisches Leitbild durchzusetzen“, das die geschiedene Ehefrau mehr oder weniger zur Erwerbstätigkeit zwingt. Zu den Bestrebungen um eine Reform des Abtreibungsstrafrechts betonte das ZdK die Unteilbarkeit der Achtung vor dem menschlichen Leben und die Notwendigkeit eines wirksamen Strafrechtsschutzes trotz unterschiedlicher Überzeugungen „in unserem Volke“. Zugleich fordert die Erklärung eine Ausweitung des Schutzes des werdenden Lebens. Strafrechtliche Maßnahmen allein genügen nicht. Gesellschaft und Staat seien verpflichtet, die Lebensbedingungen zu schaffen, die Entstehung solcher Konfliktsituationen nach Möglichkeit verhindern. (Zur politischen Bewertung dieser Erklärungen vgl. ds. Heft, S. 581.)

In Frankfurt am Main fand vom 6. bis 8. November der **Kongreß Arbeitsgemeinschaft Synode '72** statt. Zeitweise nahmen 106 Delegierte aus 25 in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gruppen neben ca. 30 Beobachtern und Gästen und einem Dutzend Pressevertretern teil. An diesem Kongreß „kritischer“ Gruppen nahmen u. a. mehrere Priester-